

## **Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 27.09.2000**

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 27.09.2000

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
1.1	im Fließtext	
1.1.1	in deutscher Sprache je angefangene Seite	6,00
1.1.2	in fremder Sprache je angefangene Seite	10,50
1.2	in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen etc. nach Zeitaufwand für jede angefangenen 1/4 Stunde	9,00
1.3	bei Herstellung durch Ablichtung	
1.3.1	bis Format DIN A 4 für die 1. Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00
1.3	bei Format > DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 1,00
1.4	Feststellungen aus Akten, Konten etc. nach Zeitaufwand für jede angefangenen 1/4 Stunde	9,00
<b>2.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen aus Rechtsplänen, informellen Plänen und Gestaltungssatzungen im Rahmen der Bauleitplanung und sonstigen räumlichen Ortsplanungen</b>	
2.1	Ablichtung von Texten, Ausdrücke aus Datenverarbeitungsverfahren, Datenfernübertragung bis max. 2 MB für die 1. Seite für jede weitere Seite	5,50 1,00
2.2	Lichtpausen von Planunterlagen	
2.2.1	bis einschließlich Format DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	22,50 18,50
2.2.2	bei Format > DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	26,50 22,50
2.3	Abgabe von Planauszügen und Planausfertigungen auf Datenträger	
2.3.1	auf Diskette für die erste Diskette für jede weitere Diskette	6,50 2,50
2.3.2	auf CD/R für die erste CD/R für jede weitere CD/R	15,50 11,50
2.4	Ausdrucke (Plots) von Planunterlagen aus Datenverarbeitungsverfahren	
2.4.1	bis einschl. Format DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot	25,50 21,50

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
2.4.2	bei Format > DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot  Für Übergrößen, die in Teilblättern geplottet werden, gelten die Gebühren für die Blattgrößen der Teilblätter analog.	39,50 35,50
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,00
3.2	von Ablichtungen je Seite	3,50
3.3	von Abschriften je Seite	6,50
<b>4.</b>	<b>Inanspruchnahme von Archivgut</b>	
4.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, nach Arbeitsaufwand je angefangenen 1/4 Stunde	9,00
4.2	Bereitstellung von Archivgut in Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	12,00 6,00
4.3	Überlassung von Archivgut außerhalb von Diensträumen	15,00
<b>5.</b>	<b>Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten</b>	5,00
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Vorrangearäumungen ( soweit nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)</b>	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen nach Arbeitsaufwand je angefangenen 1/4 Stunde	11,50
6.2	Erteilung von Vorrangearäumungen bzw Mithaftungsentlassungen je Bescheinigung	39,50
6.3	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je Bescheinigung	24,00
<b>7.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen etc. ausgeführt werden nach Zeitaufwand je angefangene 1/4 Stunde</b>	12,50
<b>8.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen etc. nach Zeitaufwand je angefangene 1/4 Stunde</b>	12,50
<b>9.</b>	<b>Ausgabe von Ersatzhundesteuermarken</b>	3,00

## **INKRAFTTRETEN**

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 04.Mai 2009

Werner Breuer  
Bürgermeister